ENTSCHEIDUNG Nr. 2178/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

über die Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, besonders der Artikel 2, 3, 5, 8, 60 Paragraph 2, 64 und 95 Absätze 1 und 2,

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 über ein Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 97/64), verlängert durch die Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 21/64 vom 10. Dezember 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 211 vom 18. Dezember 1964, S. 3602/64), Nr. 16/65 vom 15. Dezember 1965 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 212 vom 16. Dezember 1965, S. 3155/65), Nr. 30/66 vom 16. Dezember 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 238 vom 24. Dezember 1966, S. 4030/66) und Nr. 35/67 vom 21. Dezember 1967 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 318 vom 29. Dezember 1967, S. 8),

auf Grund der Entscheidung der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. Dezember 1968 über die Festlegung von Mengenkontingenten für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten im Jahre 1969,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Durch die Entscheidung Nr. 1/64 wurde den Unternehmen der Gemeinschaft untersagt, beim Vertrieb von Stahlerzeugnissen und Roheisen ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die für die in Staatshandelsländern oder Staatshandelsgebieten hergestellten Stahlerzeugnisse und Roheisen gemacht werden ; diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die rechtlichen Gründe, die zum Erlaß der Entscheidung Nr. 1/64 geführt haben, bestehen weiter fort. Die Erfahrung hat im übrigen bestätigt, daß das mit dieser Entscheidung ausgesprochene Angleichungsverbot zusammen mit Einfuhrkontingenten für Stahlerzeugnisse und Roheisen aus den Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellt, um den Tendenzen eines Preisverfalls innerhalb des Gemeinsamen Marktes entgegenzuwirken.

Nachdem die Regierungen der Mitgliedstaaten auch für das Jahr 1969 über Einfuhrkontingente übereingekommen sind, ist es aus denselben Gründen, wie sie in der Entscheidung Nr. 1/64 enthalten sind, notwendig, das Angleichungsverbot auch für das Kalenderjahr 1969 in Kraft zu lassen.

Demgemäß erläßt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 wird bis zum 31. Dezember 1969 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY